

RS Pvak 2021/11/15 A32-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2021

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung PV

Rechtssatz

In seinen:ihren Rechten verletzt kann auch jede:r Personalvertreter:in durch die Geschäftsführung des PVO sein, dem er:sie angehört. Die Verletzung kann durch einen Beschluss des PVO oder eine sonstige Geschäftsführungstätigkeit bzw. deren Unterlassung, aber auch durch ein Ausschussmitglied, dessen Verhalten dem PVO als Geschäftsführungsverhalten zuzurechnen ist, erfolgt sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A32.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at